ontiert hineinigstens erechte igkeit. rst an-

durch be ko-

laschi-

genteil richtig

laschi-

lange bereit-r Ma-centeil

fohlen

ctor

näum.

Sann-edwig

Dr. DM, i der

bend-Georenrat Iphi-

- und

VOD

er in 1950

ngen

Chri-

ttes-

ann), haus, deut nn).

Uhr

r Bi-

bürg ert).

ag), haus tadt 10.30

ich),

räge rei-

mit-

han-

# Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 9. Dezember 1949

## Die wichtigsten Grundsätze und Voraussetzungen der Arbeitsgerichtsbarkeit

Das Verfahren im ersten Rechtszug

Das Verfahren im ersten keentszug
Das Verfahren vor dem Arbeitsgericht
wird entsprechend dem Verfahren vor dem
Amtsgericht durchgeführt. Die Klage ist
bei dem Arbeitsgericht schriftlich oder
mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle
einzureichen. Sie muß die Parteien und das
Gericht bezeichnen, den Gegenstand und
den Grund des Anspruchs angeben sowie

einzureichen. Sie muß die Parteien und das Gericht bezeichnen, den Gegenstand und den Grund des Anspruchs angeben, sowie einen bestimmten Antrag, d. h. die erbetene Entscheidung des Gerichts, enthalten. Die Zustellung der Klage erfolgt von Amts wegen, ebenfalls die Zustellung der Urteile. Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreites anordnen. Im übrigen sind die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich, der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung der Öffentlichkeit zugänglich.

Ist eine Partei im Termin nicht erschienen und ist deshalb gegen sie ein Versäumnisurteil ergangen, so kann sie binnen einer Notfrist von drei Tagen nach der Zustellung Einspruch einlegen. Sonst findet gegen die Urteile der Arbeitsgerichte Berufung an die Landesarbeitsgerichte Berufung an die Landesarbeitsgerichte Berufung ein Brufungbegründung je zwei Wochen. Die Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Im übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung aus arbeitsgerichtlichen Urteilen die Vorschriften über die Zivilprozeßordnung Anwendung.

Die wichtigsten Bestimmungen über Urlaub und Kündigung von Arbeitsverhältnissen

Die meisten Rechtsstreitigkeiten vor den Arbeitsgerichten ergeben sich bei Entlassungen von Arbeitnehmern, die noch Ansprüche auf bezahlten Urlaub und Lohnforderungen an ihre Arbeitgeber haben. Zur Regelung dieser Fragen sind von den verschiedenen Industrieverbänden Tarifvereinberungen getroffen worden in denen die barungen getroffen worden, in denen die jeweils zu zahlenden Löhne und Überbrük-kungsbeihilfen festgesetzt sind. Dabei gilt der Grundsatz, daß Tariflöhne Mindest-

Bezüglich der Urlaubsregelung ist zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Fachinnungsverbände des Handwerks in Württemberg-Hohenzollern und dem Gewerkschaftsbund Südwürttemberg und Hohenzollern im Jahre 1949 ein Abkommen für
die Arbeiterschaft der Industrie in Württemberg-Hohenzollern getroffen worden, das
folgenden wesentlichen Inhalt hat:

Jeder Lohnempfänger hat einmal im Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub. Der Urlaub soll zur Erholung des Arbeitnehmers dienen. Der erste Urlaubsanspruch entsteht nach einer unnterbrochenen sechsmonatlichen, bei Jugendlichen dreimonatlichen Dauer des Arbeitsverhältnisses. Diese Wartezeit ist auch bei Wiedereintritt in einen Betrieb neu zu erfüllen. Bei Wechsel der Arbeitsstätte entsteht im neuen Betrieb auch bei Erfüllung der Wartezeit ein weiterer Urlaubsanspruch nur insoweit, als der frühere Betrieb den Urlaub für das laufende Kalenderjahr weder gewährt noch abgegolten

hat. Das Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Wartezeit erfüllt ist. Scheidet ein Lohnempfänger vor dem 1. Mai aus, so hat er nur dann Anspruch auf Urlaub, wenn seit der Einstellung noch kein Urlaub gewährt wurde und die Wartezeit erfüllt ist. Ist der Urlaub bereits genommen, so kann die bezahlte Urlaubsvergütung nicht zurückgefordert werden. Ein nach dem 1. Mai ausscheidender Lohnempfänger hat keinen Anspruch auf Urlaub, wenn er in dem laufenden Kalenderjahr im Betrieb nicht gearbeitet hat. Der Urlaub muß spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres genommen werden. Eine Abgeltung des Urlaubs ist nur bei Entlassung oder Vorliegen besonderer Verhältnisse zulässig. Bei begründeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Lohnempfänger entfällt der Urlaubsanspruch muß spätestens

laufende Kalenderjahr.
Ein Urlaubsanspruch muß spätestens
4 Wochen nach erfolgter Kündigung geltend gemacht werden, sonst verfällt er.
Die Urlaubsdauer beträgt, soweit
durch Tarifverträge nichts anderes be-

stimmt ist:

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Le-bensjahr 18 Werktage (§ 21 II Jugendschutzgesetz.

Für Erwachseine: 12 Werktage.

Der Urlaub erhöht sich nach 5jähr. Betriebszugehörigkeit um 1 Tag 10jähr. Betriebszugehörigkeit um 2 Tage 15jähr. Betriebszugehörigkeit um 3 Tage 20jähr. Betriebszugehörigkeit um 4 Tage.

Werktage sind alle Wochentage, auch solche, an denen nicht gearbeitet wird. Schwerbeschädigte im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen erhalten einen zusätzlichen Urlaub von 3 Werktagen. Aussetzen auf Anordnung der Firma oder

Krankheit werden nicht als Unterbrechung des Beschäftigungsverhältnisses angesehen. Wenn jedoch bei Aussetzen auf Anordnung der Firma die hierdurch hervorgerufene Arbeitsunterbrechung zusammenhängend länger als 3 Monate dauert, verringert sich der Urlaubsanspruch für jeden angefangenen weiteren Monat um ein Zwölftel.

Die Kündigungsfrist, die von beiden Seiten einzuhalten ist, beträgt, soweit nichts Anderweitiges durch die Tarifordnung vereinbart ist, nach § 122 der Gewerbeordnung vierzehn Tage. Für Dienstverträge ist § 621 BGB. maßgebend. Ist hienach die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist Kündigung an jedem Tag für

messen, so ist Kündigung an jedem Tag für den folgenden Tag zulässig, ist sie nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur auf das Ende einer Kalenderwoche zu-lässig. Sie hat spätestens am ersten Werk-tage der Woche zu erfolgen.

tage der Woche zu erfolgen.

Daneben gibt es nach der Gewerbeordnung gesetzliche Bestimmungen, nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung gelöst werden kann. So können gem. § 123 Gewerbeordnung Arbeitnehmer vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit entlassen werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. wenn sie beim Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigen falscher Zeugnisse usw. hintergangen haben oder ihn über das Bestehen eines anderen, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrtum versetzt haben;

wenn sie sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung, eines Betruges oder eines schlechten Lebenswandels schuldig machen:

wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeits-vertrage ihnen obliegenden Verpflichtun-gen nachzukommen beharrlich verwei-

wenn sie sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber

## Ladenverkaufszeiten vor Weihnachten

Nach Anhören des Fachverbandes Einzelhandel werden für die Zeit vor Weihnachten folgende Ladenverkaufszeiten fest-

ten folgende Ladenverkaufszeiten festgesetzt:

1. An Werktagen sind die Ladengeschäfte wie bisher geöffnet.

2. Der silberne und der goldene
Sonntag (11. und 18. 12. 1949) werden für die Zeit von 13—18 Uhr für den
Verkauf freigegeben.

3. Am Heiligen Abend, Samstag, den
24. 12. 1949, von 8—15 Uhr durchgehend.
Calw, 29. November 1949.

Landratsam-t.

nicht ausfüllen ließ. In einem anderen Fall, der sich in derselben Stadt ereignete, wurde der Quartiergeber bestohlen und die Fahn-dungsmaßnahmen durch die Nichtausfüllung des Meldescheins wesentlich erschwert.

des Meldescheins wesentlich erschwert.

Im Interesse einer wirksameren Bekämpfung umherreisender Verbrecher wird die Bevölkerung daher dringend ersucht, im Falle der Gewährung eines privaten Quartiers vom Uebernachtenden die Ausfüllung eines polizeilichen Meldescheins zu verlangen und diesen unverzüglich der Polizeibehörde vorzulegen. Es wird darauf hingewiesen, daß sich der Quartiergeber im Falle der Nichtbeachtung dieser Meldevorschriften strafbar macht.

Calw, 3. Dezember 1949.

Landratsamt.

Steuerbegünstigung von Ausgaben zur Förderung des Wohnungsbaues

Auf die im Amtsblatt für den Kreis Calw vom 2. 12. 1949 Nr. 49 ergangene Bekannt-machung über wesentliche Vorteile bei Ka-pitalansammlungen bei der Kreisbaugenos-senschaft Calw wird nochmals aufmerksam

oder seinen Stellvertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers zu Schulden kommen lassen;

wenn sie sich einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteile des Arbeitgebers oder eines

Mitarbeiters schuldig gemacht haben.
Die Entlassung ist aber nicht mehr zulässig, wenn die vorgenannten Tatsachen
dem Arbeitgeber länger als 1 Woche bekannt sind

Auf der anderen Seite können Arbeitnehmer gem. § 124 Gewerbeordnung vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit mit so-fortiger Wirkung die Arbeitsstelle ver-

 wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit un-fähig werden (es genügt aber nicht jede kleine Unterbrechung der Arbeitsfähigkeit);

2. wenn der Arbeitgeber oder sein Vertre-ter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder zu verleiten versuchen, die gegen die Ge-setze oder die guten Sitten verstoßen; 3. wenn der Arbeitgeber den Arbeitneh-mern den schuldigen Lohn nicht in der

bedungenen Weise auszahlt;
4. wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter sich Tätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erweislichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Eingehung des Ar-beitsvertrages nicht zu erkennen war. Die in Ziff. 4 angeführten Taten dürfen

dem Arbeitnehmer nicht länger als eine Woche bekannt sein, sonst ist der Austritt

Woche bekannt sein, sonst ist der Austritt nicht mehr zulässig.

Bezüglich des Urlaubs der kaufmännischen Angestellten wurden im Jahre 1949 ähnliche Bestimmungen getroffen. Zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Fachinnungsverbände des Handwerks in Württemberg-Hohenzollern und der Landesberufsgewerkschaft für Angestellte in Industrie, Handel und Handwerk wurde folgendes Urlaubsabkommen getroffen: Unter Aufrechterhaltung der Urgenten und der Landesberufsgewerkschaft für Angestellte in Industrie, Handel und Handwerk wurde folgendes Urlaubsabkommen getroffen: Unter Aufrechterhaltung der Urwurde loigendes Urlaubsabkommen getroffen: Unter Aufrechterhaltung der Ur-laubsbestimmungen der Tarifordnung für die technischen upd kaufmännischen Ange-stellten der Industrie und des Handwerks in Württemberg/Hohenzollern wird bezüg-lich der Urlaubsdauer folgendes vereinbart: Jugendliche bis zum vollendeten 18. Le-bensjahr erhalten 18 Werktage. Angestellte bis zum vollendeten 21. Lebens-

jahr erhalten 12 Werktage; bis zum vollendeten 24. Lebensjahr erhalten 13 Werktage;

jahr erhalten 13 Werktage;
bis zum vollendeten 27. Lebensjahr erhalten 14 Werktage;
nach vollendetem 27. Lebensjahr erhalten 16 Werktage.
Angestellte der Beschäftigungsgruppe
I C—E, II C—E, III C—E erhalten mit 30
Lebensjahren und bei mehr als 5 Dienstjahren als Angestellte im Betrieb einen
Zuschlag von 3 Werktagen Jubilare mit
25 und mehr Jahren Betriebszugehörigkeit
erhalten einen Zuschlag bis zu 3 Werktagen.

Die Kündigungsfristen der Angestellten regelt § 66 des Handelsgesetzbuches. Hiernach kann das Dienstverhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Angestellten, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Diese gesetzliche Kündigungsfrist ist zu Gunsten langjähriger Angestellter durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 verlängert worden. Hiernach darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, einem Angestellten, den er oder sein Rechtsvorgänger

### Rechnungen an die Besatzungsmacht, bis 10. Dez. einreichen!

Auf Weisung des Finanzministeriums Tübingen wird nachstehend eine Anordnung des Landesrequisitionskontrolleurs de Con-chard mit der Bitte um Beachtung bekannt-

"Um die Zahlungen der Lieferungen und Leistungen für die Besatzungsmacht vom Jahre 1949 vor dem 31. 12. zu beschleuni-gen, und um Ueberträge von Ausgaben des Jahres 1949 auf das Jahr 1950 zu vermei-den, bitte ich Sie, die deutschen Leistungsden, bitte ich Sie, die deutschen Leistungs-pflichtigen zu veranlassen, daß sie ihre Rechnungen aus dem Jahre 1949, die noch nicht bezahlt sind, bei den franz Stellen der Kreise vor dem 10. 12. 1949 einreichen. Nach diesem Datum werden nur noch Rechnungen berücksichtigt werden, bei denen die verspätete Einreichung entsprechend begründet werden kann.

Die Kreisdelegierten werden durch mich eranlaßt, in der Zeit vom 10. 12. bis 31. 12. 1949 nur Ausgaben für dringende Mieter-reparaturen zu bearbeiten, damit im Laufe des Jahres 1950 nur die das Jahr 1949 betr. Mindestbeträge bezahlt werden."

Landratsamt - Requisitionsabteilung -

Unterhaltspflicht für beschlagnahmte Gebäude und Wohnungen

Der franz. Landeskommissar in Tübingen hat hinsichtlich der Unterhaltspflicht von beschlagnahmten Gebäuden und Wohnun-gen in einem an das Finanzministerium gerichteten Schreiben vom 4.10.1949 Nr. 15612 u. a. folgendes bekanntgemacht:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß das Verfähren vor dem Entschädigungs-gericht nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig ist, so z. B. bei außergewöhnlichen Schäden, für die die Besatzungsmacht an-erkanntermaßen verantwortlich ist. und gleid die

habe

geridas l

tere

teien

Arbe

len.

kom

hätte

als a

Arbe

hier

zelri

Di

eine

zu b

zink

Säur

were

lage

habe des

Bi

al

nung ber

abzu

steu schn

Um

1949

Be f

land

Săur 1 Pr Di bete

num

dem

Be

Bi Sof eine

Di

auf

oft reko einig

Es wies

In diesem Zusammenhang glaube ich noch, Sie darauf aufmerksam machen zu müssen, daß sich eine zu große Anzahl Eigentümer systematisch und absichtlich um ihre requirierten Gebäude nicht mehr kümmert und daß sie es unterlassen, die notwendigen Unterhaltungs- u. Reparatur-arbeiten ausführen zu lassen, für die sie zweifellos verantwortlich, bzw. die von bzw. die von ihnen zu übernehmen sind.

Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Besatzungsmacht nicht für Fölgen verantwortlich ist, die durch die Nachlässigkeit der Eigentümer an requirierten Gebäuden entstehen; die Requisition verbietet ihnen nicht und entpflichtet sie auch nicht daram ihr Figurtsteller davon, ihr Eigentum sorgfältig zu ver-walten."

Diese Ausführungen des franz. Landeskommissars werden weisungsgemäß hier-mit bekanntgegeben. Alle Leistungspflich-tigen haben demnach bei Stellung von Entschädigungsanträgen und vor Anforderung der Kommission zur Feststellung von Belegungsschäden sorgfältig zu prüfen, ob außergewöhnliche Schäden vorliegen, für die die Besatzungsmacht verantwortlich ist.

Landratsamt - Requisitionsabteilung -

mindestens 5 Jahre beschäftigt hat, nur mit tes einholen. Ist ein Arbeitgeber gezwunmindestens drei Monaten Frist für den gen, wegen Arbeits- oder Rohstoffmangel Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen. Die Kündigungsfrist erhöht sich nach schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt zu gen. Die Kündigungstrist erhöht sich nach einer Beschäftigungsdauer von 8 Jahren auf 4 Monate nach einer Beschäftigungsdauer von 10 Jahren auf 5 Monate und nach 12 Jahren auf 6 Monate. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt.

Auch bei Angestellten kann das Dienst-verhältnis von jedem Teil ohne Einhal-tung einer Kündigungsfrist gekundigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wann ein wichtiger Grund vorliegt, den Angestellten zur sofortigen Kündigung des Dienstverhältnisses berechtigt, digung des Dienstverhältnisses berechtigt, besagt § 71 der Gewerbeordnung, wann der Arbeitgeber mit sofortiger Wirkung kündigen kann, steht im § 72 der Gewerbeordnung. Die Voraussetzungen sind im wesentlichen dieselben wie bei sofortiger Kündigung des Arbeitsverhältnisses der gewerblichen Arbeiter.

In jedem Falle kann der Angestellte bei Beendigung des Dienstverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung verlangen. Das Zeugnis ist auf Verlangen auch auf die Führung und die Leistungen auszudebnen.

VI

#### Besondere Bestimmungen bei Entlassung von Arbeitnehmern

von Arbeitnchmern

Durch die Rechtsanordnung über den Arbeitseinsatz vom 27. August 1946 dürfen gem. § 9 Abs. VI Kündigungen durch Arbeitgeber oder Arbeitnehmer nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich über die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses einigen. Kündigungen, die ohne Zustimmung des Arbeitsamtes ausgesprochen werden, sind rechtsun wirksam! Dies gilt auch für den Fall der fristlosen Entlassung. Personen, die nicht im arbeitsfähigen Alter stehen, können ohne Zustimmung des Arbeitsamtes kündigen. Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen gekündigt werden. Diese gesetzliche Kündigungsfrist ist zu Gunsten langighriger Angestellter durch das Gesetz über die Fristen für die Kündigung von Angestellten vom 9. Juli 1926 verlängert worden. Hiernach darf ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte, ausschließlich der Lehrlinge, einem Angestellten, den er oder sein Rechtsvorgänger

schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt zu erstatten, damit dieses den freiwerdenden Arbeitnehmern andere Arbeitsplätze nachweisen oder sie anderweitig einsetzen kann. Für Betriebe, die Kurzarbeit einfüh-ren, kann die Landesdirektion für Arbeit eine Meldepflicht gegenüber dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt anord-nen. Als Arbeitgeber im Sinne dieser Be-

stimmungen gelten auch die Vorstände öf-fentlicher Verwaltungen und Betriebe. Des weiteren haben die Arbeitgeber die fentlicher Verwaltungen und Betriebe.

Des weiteren haben die Arbeitgeber die Rechtsanordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 14. Mai 1946 zu beachten. Nach § 9 dieser Verordnung kann einem Schwerbeschädigten (Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 50 Proz.) nur mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes gekündigt werden. Die Zustimmung ist beim Landesarbeitsamt schriftlich zu beantragen. Die Zustimmung gilt mit Ablauf des 14 Tages nach Eingang des Antrags als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird Die Kündigungsfrist beträgt dann 4 Wochen, soweit nicht eine längere Frist vereinbart oder durch Gesetz-Betriebs-, Dienst- oder Tarifordnung festgesetzt oder vom Landesarbeitsamt bei der Erteilung der Zustimmung bestimmt worden ist. Die gesetzlichen Vorschriften über die fristlose Kündigung bleiben unberührt. Beruht die fristlose Kündigung auf einer Krankheit, die eine Folge der Wehrdienstbeschädigung ist, so muß die Zustimmung des Landesarbeitsamtes eingeholt werden. eingeholt werden.

Ueberblick über die Tätigkeit des Arbeitsgerichts Calw

LANDKREIS 8

und Versäumnis-Urteile) und 50 durch Vergleiche entschieden. In 45 Fällen wurden die Klagen zurückgenommen, in 23 Fällen haben sich die streitenden Parteien außergerichtlich geeinigt und in 3 Fällen wurde das Ruhen des Verfahrens angeordnet. Weitere 24 Fälle sind noch anhängig.

tere 24 Fälle sind noch anhängig.

Es muß an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß die streitenden Parteien grundsätzlich, bevor sie Klage beim Arbeitsgericht einreichen, versuchen sollen, selbst zu einer gütlichen Regelung zu kömmen, denn es ist für den Arbeitsrichter oft schwierig, nachträglich Vorgänge zu rekonstruieren, die an Ort und Stelle bei einigem gutem Willen der Parteien sofort hätten gütlich erledigt werden können. Erst als zweite Möglichkeit soll Klage vor dem Arbeitsgericht erhoben werden und auch Arbeitsgericht erhoben werden und auch hier ist es das Bestreben sowohl des Ein-zelrichters als auch der Kammer, die Klage auf gütlichem Wege zu erledigen.

#### Bekanntmachung

Die Firma Perrot-Regnerbau beabsichtigt, gleichzeitig mit dem Neubau einer Werkshalle auf Parz. Nr. 1094, 1096 und 1097 am Feldweg Nr. 370 in Althengstett

Verzinkungsanlage

zu bauen.

u

n

ß

t

1

n

Die Unschädlichmachung der in der Verzinkungsanlage anfallenden verbrauchten Säure erfolgt unter Zusatz von Kalk nach einem besonderen Verfahren. Die Abgänge werden in die in der Nähe des Werkes befindlichen unbenützten Gemeindesteinbrüche Parz. Nr. 2360/1 befördert und dort ge-

lagert.
Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind binnen 14 Tagen bei Verlust des Einspruchsrechts beim Landratsamt anzubringen, wo Pläne und Beschreibung zur

Einsichtnahme aufliegen.

Landratsamt.

Steuertermine im Monat Dezember Bis zum 10. Dezember werden fällig:

Lohnstener und Wohnungsbau-

abgabe: Die einbehaltene Lohnsteuer und die Abgabe zur Förderung des sozialen Woh-nungsbaues sind spätestens bis 10. Dezem-ber 1949 unter Abgabe der entsprechenden Lohnsteueranmeldung an die Finanzkasse abzuführen, wenn die einbehaltene Lohn-steuer im letzten Kalendervierteljahr durch-schnittlich mehr als 50.— DM monatlich be-

Umsatzsteuer:
Vorauszahlung für den Monat November
1949 unter Abgabe der entsprechenden Voranmeldung.

anmeldung.

Beförderungssteuer:
Für den Monat November 1949 unter Einreichung der entsprechenden Nachweisung.
Bis zum 20. Dezember 1949 wird fällig:
Soforthilfeabgabe mit einem weiteren Drittel (mit Ausnahme der Abgabepflichtigen mit überwiegend land- und forstwirtschaftlichem Vermögen).
Bei verspäteter Entrichtung sind 2 Proz.

Bei verspäteter Entrichtung sind 2 Proz. Säumniszuschlag für den ersten Monat und 1 Proz. für jeden weiteren Monat verwirkt.

Die Steuerzahler werden wiederholt gebeten, bei allen Einzahlungen ihre Steuernummer, die Steuerart und den auf die einzelnen Steuerarten entfallenden Betrag auf dem Ueberweisungsabschnitt anzugeben.

Finanzämter Hirsau und Neuenbürg.

## Die Scheinwerfer

müssen durch die Führer der Kraftfahrzeuge rechtzeitig abgeblendet werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Straße, insbesondere die Rücksicht auf entgegenkommende Verkehrstellnehmer, es erfordert Beim Halten vor Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe ist stets abzublenden (Auszug aus § 33 Straßenverkehrsordnung).

## Lebensmittelversorgung

Zucker für Monat Dezember 1949

Für Monat Dezember 1949 erhalten sämtliche Verbrauchergruppen und Altersklassen 1500 g Zucker

Verbrauchergruppe	Alters- klasse	Menge	Abschnitte
Normalverbraucher	0—1 J.	je 500 g je 250 g	12, 13 18, 19
TSV in Brot TSV Fleisch TSV Butter TSV Brot u. Butter	1—6 J.	je 500 g	12, 13, L 14/306 bzw. L 24/306 bzw. L 34/306
TSV Fleisch u. Butter TSV Brot u. Fleisch	über 6 J.	je 500 g	12, 13, 15
Vollselbstversorger	1—6 J.	je 500 g	12, L 44/306
Vollselbstversorger	über 6 J.	je 250 g je 500 g	23, 25 12, 20, 22

Zu beachten ist, daß nur L-Abschnitte mit dem Aufdruck Württemberg-Hohenzollern beliefert werden dürfen.

Die Abschnitte L 16/306, L 11/306, L 21/306, L 31/306 und L 41/306 dürfen nicht mit Zucker beliefert werden.

An Normalverbraucher, TSV Brot, TSV Fleisch und TSV Brot und Fleisch über 6 Jahre kann im Monat Dezember 1949

1 Liter Vollmilch

(eingestellte Trinkmilch mit 2,5 Proz. Fettgehalt) auf den Abschnitt Z 11/305 bzw. Z 31/305 ausgegeben werden.

TSV. in Butter, TSV in Fleisch u. Butter, TSV in Brot und Butter über 1 Jahr erhalten für Monat Dezember

625, g Margarine, und zwar je 125 g auf Abschn. SV 5, SV 6 und SV 7; 250 g auf den Abschn. SV 8. Die Lebensmittelkarten für den Monat November 1949 sind noch aufzubewahren, da auf dieselben noch 250 g Reis aufgerufen werden.

Calw, 6. Dezember 1949.

Kreisernährungsamt

Bekanntmachung über die Bildung des Zweckverbands Gemeindeelektrizitätsverband Sehwarzwald-Donau (G.S.D.) und die Auflegung der Verbandssatzung Mit Entschließung vom 21 Oktober 1949, veröffentlicht im Regierungsblatt 1949 S. 452, hat das Innenministerium in Tübingen folgende Entschließung gefaßt:

Die Verbandsgemeinden der im Jahre 1943 aufgelösten früheren Zweckverbände a) Gemeindeverband Überlandwerk Aistaig, nämlich

nämlich

a) Gemeindeverband Überlandwerk Aistaig, nämlich
Balingen (Ortsteil Heselwangen), Bikkelsberg, Binsdorf, Brittheim, Burgfelden, Dautmergen, Erlaheim, Geislingen, Hausen a. T., Hossingen, Isingen, Leidringen. Margrethausen, Meßstetten, Nusplingen, Oberdigisheim, Obernheim, Pfeffingen, Ratshausen, Rosenfeld, Stokkenhausen, Streichen, Täbingen, Teiringen (Ortsteil Truchtelfingen), Tieringen, Unterdigisheim, Weilen u. R., Zillhausen, Zimmern u. B. des Kreises Balingen, Busenweiler des Kreises Freudenstadt, Marschalkenzimmern, Sigmarswangen, Weiden des Kreises Horb, Bochingen, Böhringen, Boll, Gößlingen, Harthausen, Hochmössingen. Neukirch, Oberndorf (Ortsteil Aistaig), Rotenzimmern, Schörzingen, Trichtingen, Zepfenhan des Kreises Rottweil, Balgheim, Königsheim, Mahlstetten, Reichenbach, Wehingen des Kreises Tuttlingen: Denkingen, Dürbheim, Egesheim, Gosheim, Cönigsheim, Minklingen, Perouse, Rutesheim, Wimsheim des Kreises Leonberg: Gemeindeverband Überlandwerk Tuttlingen, Neuhäusen ob. Eck, Obernflacht, Renquishausen, Rietheim Schura, Seitingen, Spaichingen, Mühlheimsen, Varrendorf, Kolbingen, Mühlheimsen, Merklingen, Mühlheim, Minklingen, Perouse, Rutesheim, Minklingen, Perouse, Rutesheim, Sommenhardt, Spielberg, Stammonheim, Chemsol, Rohmen, Artenstein, Schwandorf, Rotensol, Salmmosheim, Gehersnel, Schwandorf, Rotensol, Salmmosheim, Oschwandorf, Schwandorf, Schwandorf, Wart, Wenden, Würzbach, Zwerenberg, Eingenhardt, Unterreichenbach, Unterschwandorf, Wart, Wenden, Würzbach, Zwerenberg, Eingenhardt, Unterreichenbach, Unterschwandorf, Wart, Wenden, Würzbach, Zwelstein, Zwerenberg, Eingenhardt, Unterreichenbach, Unterschwandorf, Wart, Wenden, Würzbach, Zwelstein, Zwerenberg, Eingenhardt, Unterreichenbach, Hehrington, Tieringen, Größbach, Rohrdorf, Rutenbach, Wart, Wenden, Würzbach, Zwelstein, Zwerenberg, Eingenhardt, Unterreichenbach, Hehrington, Trieringen, Größbach, Rohrdorf, Rutenbach, Reingenhardt, Spielberg, Pfalzgrafenweiler, Wärtheim, Oberhausen, Ersgruber, Mühlensen, Wart, Wenden, Würzbach, Kerkhausen, Mühl

Haiterbach, Hirsau, Höfen a. Enz. Holz-Halterbach, Hirsau, Holen a. Edg., Holenonn, Hornberg, Igelsloch, Kapfenhardt, Langenbrand, Liebelsberg, Loffenau, Maisenbach, Martinsmoos, Mindersbach, Möttlingen, Monakam, Neufenau, Maisenbach, Martinsmoos, Mindersbach, Möttlingen, Monakam, Neubulach, Neuhengstett, Neusatz, Neuweiler, Niebelsbach, Oberhaugstett, Oberkollbach, Oberkollwangen, Oberlengenhardt, Oberreichenbach, Oberschwandorf, Ostelsheim, Ottenbronn, Ottenhausen, Rötenbach, Rohrdorf, Rotensol, Salmbach, Schmieh, Schömberg, Schwannbach, Schwarzenberg, Simmersfeld, Simmozheim, Sommenhardt, Spielberg, Stamm-

anerkannt. Der Verband hat seinen Sitz in Calw und besteht aus den 3 Gruppen:

a) G.S.D. Gruppe Aistaig,
b) G.S.D. Gruppe Teinach,
c) G.S.D. Gruppe Tuttlingen.

c) G.S.D. Gruppe Tuttingen.

Auf Grund des § 11 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) wird dieser Zweckverband hiermit gebildet. Die Verbandssatzung wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.

Der Beitritt der Gemeinden Flacht, Friolzheim, Gebersheim, Hausen a. d. Würm,

heim, Gebersheim, Hausen a. d. Würm, Heimsheim, Höfingen, Merklingen, Münk-lingen, Perouse, Rutesheim und Wimsheim Kreis Leonberg, wird erst mit der Zustimmung des Innenministeriums in Stuttgart rechtswirksam.

Die Verbandssatzung liegt von heute an eine Woche lang auf dem Rathaus jeder vorbezeichneten Verbandsgemeinde zur öf-fentlichen Einsicht auf.

Bad Liebenzell, 23. November 1949.

Der Verbandsvorsitzende: Bürgermeister Klepser.

#### Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragungen vom 6. Dezember 1949:

a) Neueintragungen: A 112: TUZ Textilmaschinen und Zubehör August Lutz & Co. Komm.-Ges. Sitz Oberhaugstett Kreis Calw (Herstellung und Vertrieb von Textilmaschinen und -Zubehör aller Art und die Uebernahme aller Geschäfte, die mit diesem Zweck zusammenhängen oder ihm zu dienen geeignet eine ihm zu dienen geeignet sind).

Kommanditgesellschaft seit 1./Juli 1949. Persönlich haftende Gesell-1949. Persönlich haftende Gesellschafter sind Ingenieur August Lutz, Oberhaugstett Kreis Calw, und Diplom-Ingenieur Hermann Knocke, Frankfurt a.M., Comeniusstr. 40. Ein Kommanditist ist beteiligt.

A 113: Fritz Hienger, Tabakwarengroßhandel, Sitz in Bad Liebenzell Kreis Calw (Wilhelmstr. 11).

Das bisher von Fritz Hienger, Kaufmann in Pforzheim, Friesenstr. 9 betriebene, im Handelsregister seither nicht eingetragene Geschäft wird unter unveräuderter Firma

#### Die Aufgabe des Kreisamtsblatts

Die als Anordnungen im Amtsblatt veröffentlichten Mitteilungen haben für Bevölkerung wie für die Behörden bindende Wirkung Sie sind öffentliche Bekanntmachungen, von denen jedermann in seinem eigenen Interesse Kenntnis nehmen sollte. Außerdem verfolgen die Veröffentlichungen den Zweck, die Bevölkerung über einzelne wichtige Vorgänge aufzuklären oder auf Maßnahmen allgemeiner Natur vorzubereiten.

Das Amtsblatt ist das alleinige amtliche Verkündungsorgan des Krei-ses. Einen Ersatz für das Amtsblatt gibt es nicht Es liegt aus diesen Gründen im Interesse jedes Kreiszugehöri-gen, das Amtsblatt regelmäßig zu be-ziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Ge-meinde die Austräger oder das Postamt an.

als offene Handelsgesellschaft seit 1. Januar 1949 weitergeführt. Per-sönlich haftende Gesellschafter sind Fritz Hienger, Kaufmann in Pforz-heim, Friesenstr. 9, und seine Ehe-frau Helene Hienger geb. Bischoff daselbst.

August Bochinger, Grunbach Kreis Calw (Sägewerk und Holz-großhandlung). Geschäftsinhaber August Bochinger, Sägewerksbesitzer in Grunbach Kreis Calw.
b) Veränderungen:

Albert Wochele (Lederhandlung) in Calw (Lederstr. 33). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1949. Persönlich haftende Gesellschafter sind Albert Wochele junior und Otto Wochele, alle Kaufleute in Calw.

Carl Hiller (Bierbrauerei), Calw (Lange Steige 13). Offene Handelsgesellschaft seit 1. Oktober 1949.

Persönlich haftende Gesellschafter: Carl Hiller, Bierbrauereibesitzer in Calw und Irene Winz geb. Hiller, Kaufmannsehefrau in Calw. Dem Kaufmann Karl Winz in Calw ist

Prokura erteilt.
c) Löschungen:
Ing. Max Meiser, Bad Liebenzell
(Holzwaren u. Raucherartikel, Hindenburgstr. 22): Firma ist erloschen.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.) Handelsregister-Veränderung vom 25. November 1949

Nom 25. November 1949

B. 188. Schwin Holzhandelsgesellschaft
m. b. H. in Neuenbürg.

Durch Beschluß der Gesellschafter-Versammlung vom 8. Sept. 1949 wurde § 5 des
Gesellschaftsvertrags geändert — Geschäftsjahr 1. Oktober bis 30. September.

Amtsgericht Nagold

Amtsgericht Nagold
Den 26. Oktober 1949
Handelsregistereintragung
HRANr. 134: Firma Ernst Rempp, Möbelfabrik, Sitz in Wildberg, Kr.
Calw.
Geschäftsinhaber ist Ernst Rempp, Schrei-

nermeister in Wildberg.
Vereinsregistereintragung
vom 17. 11. 1949

VR Nr. 1: Vegetarier-Union e. V. in Ebhau-sen: Der seitherige Vorstandsrat wurde satzungsgemäß wiederge-

#### Kulturwerk Kreis Calw

Montag, 12. Dezember 1949, 20 Uhr Geor-

Montag, 12. Dezember 1949, 20 Uhr Georgenäum "Einführung in Schillers Fiesco". Studienrat Eugen Kapp, Calw.

Donnerstag, 15. Dezember 1949, 20 Uhr Stadthalle Aufführung des Trauerspiels "Die Verschwörung des Fiesco zu Genua" von Friedrich v. Schiller. Städtetheater Tübingen-Reutlingen. — Vorverkauf bei der Buschkandlung Häuseler bingen-Reutlingen. — V Buchhandlung Häussler.

#### Evangelische Gottesdienste in Calw

Svangelische Gottesdienste in Calw

3. Advent, 11. Dezember 1949
9 Uhr Christenlehre (Töchter). 9 Uhr
1. Gottesdienst im Vereinshaus (Weymann).
10 Uhr 2. Gottesdienst im Vereinshaus
(Weymann). 10 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus (Höltzel). 11 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus. 17 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus. (Höltzel)

Mittwoch, 14. Dezember
8 Uhr Schülergottesdienst. 8.45 Uhr Betstunde. 20 Uhr Frauen- und Mütterabend.
20 Uhr Männerabend.
Donnerstag, 15. Dezember

Donnerstag, 15. Dezember 20 Uhr Bibelstunde.

#### Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Samstag, 10. Dezember 20 Uhr Liturgische Wochenschlußandacht

20 Uhr Liturgische Wochenschlußandacht
Stadtkirche (Seifert).

3. Advent, 11. Dezember 1949
8.30 Uhr Christenlehre (Söhne). 9.30 Uhr
Hauptgottesdienst Stadtkirche (Seifert).
10.30 Uhr Jugendgottesdienst. 11 Uhr Gottesdienst Waldrennach (Seifert). 16 Uhr
Adventsmusik Stadtkirche (siehe Plakate).

Mittwoch, 14. Dezember
8 Uhr Frühandacht Stadtkirche (Seifert).
20 Uhr Weihnachtsfeier der ev. Frauenhilfe (Seifert).

Donnerstag, 15. Dezember

Donnerstag, 15. Dezember 20 Uhr Bibelstunde. 21 Uhr Vorbereitung.

Das holzverarbeitende Kunsthandwerk läuft Gefahr, zum Erliegen zu kommen und drobt als Kulturgut der Beimat verloren zu geben. Denkt deshalb auch bei der Ausführung von Inneneinrichtungen und Kauf von Geschenkartikeln an das folzbildhauer- und Drechslerbandwerk!

Herausgeber: Kreisverband Calw. Verwaltung: Calw Badstraße 24. Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.

## Mitteilungen für die Landwirtschaft

Die Melklehrer-Prüfung mit gutem Erfolg |

bestanden Ziel und Aufgabe der Milchviehhaltung ist die Gewinnung von möglichst viel reinlicher und gesunder Milch durch Anwendung der Allgäuer-Melkmethode. Das richtige sachgemäße Melken ist wirklich eine Kunst die ohne entsprechende fachlichtheoretische und praktische Anleitung nicht kunst die ohne entsprechende fachlichtheoretische und praktische Anleitung nicht erlernt werden kann. Bisher fehlte es immer an geeignetem Lehrpersonal. Aus diesem Grunde fand an der Staatl. Lehr- und Versuchsanstalt für Viehhaltung in Aulendorf ein 7-wöchentlicher Ausbildungslehrgang für Melklehrer statt, an dem auch der über 15 Jahre beim Landwirtschaftsamt Calw tätige Zuchtwart Martin Steinmaier teilnahm. Die Sonderausbildung erfolgte in Rindviehzucht, Fütterungslehre, Milchwirtschaft, Gesundheitspflege der Haustiere, Unterrichtsübungen, Vortragsübungen usw. Steinmaier hat am 24. November d. J. diese Prüfung mit "Gut" bestanden und wird als "Staatl. geprüfter Melklehrer" in Zukunft die Melk- und Viehhaltungskurse durchführen. Wir gratulieren ihm herzlichst zu diesem schönen Erfolg und hoffen und wünschen, daß ihm bei seinen späteren Lehrgängen der gleich gute Erfolg beschieden sein möge. sein möge.

Mais und Milocorn gegen Brotgetreide
Das Landwirtschaftsministerium von
Württemberg-Hohenzollern teilt mit:
Aus Einfuhren erhalten die mit der Erfassung von Brotgetreide beauftragten
Händler, Genossenschaften und Mühlen

Mais und Milocorn. Dieses hochwertige Futtergetreide erhalten die Ablieferer von Brotgetreide im Verhältnis 3:1, das heißt für 3 Ztr. Brotgetreide wird 1 Ztr. Mais

oder Milocorn geliefert.

Mais und Milocorn werden verbilligt an die Brotgetreide abliefernden Betriebe zu dem um DM 3.— je 100 kg unter dem für dem um DM 3.— je 100 kg unter dem für Roggen festgesetzten Erzeugerpreis ab Lager des Verkäufers abgegeben. Der Verbraucher erhält somit Mais oder Milocorn in den Kreisen Freudenstadt und Calw im November für DM 21.45, im Dezember für DM 21.70 und in den übrigen Kreisen des Landes im November für DM 21.25 und im Monat Dezember 1949 für DM 21.50 je 100 kg.

#### Treibstoffbewirtschaftung

Kraftfahrzeugbesitzer, welche für ihr seit-heriges Fahrzeug Treibstoffmarken zuge-wiesen erhielten, brauchen auf 1. Jan. 1950 keinen Neuantrag auf Treibstoff zu stellen. Calw, den 7. Dez. 1949

Kreisverbandsverwaltung Treibstoffstelle.

#### Gemeinde Althengstett

Wegen Schäden am Unterbau der Brücke über den Typhusgraben ist die Gottlieb-Braun-Straße, früher Ottenbronner Weg, für den gesamten Autoverkehr bis auf weiteres gespowet teres gesperrt.

Althengstett, 9. Dezember 1949. Burgermeisteramt.

LANDKREIS 8